

Zusatzbedingungen zur Haftpflichtversicherung von Gaststätten- und Beherbergungsbetrieben sowie Campingplatzbetreibern

1. Versichert ist

im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für betriebliche und berufliche Risiken (BBR Betrieb) und der nachfolgenden Bestimmungen entsprechend der im Versicherungsschein genannten Betriebsart die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb einer Gast- und Schankwirtschaft oder eines Cafés und dgl. (auch Kantinen als gewerbliche Unternehmen, Partyservice, Catering und dgl.) eines Beherbergungsbetriebes (z. B. Hotel, Pension) sowie eines Campingplatzes.

2. Für Gaststätten- oder Beherbergungsbetriebe gilt:

Mitversichert ist

- 2.1 die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Betrieb und Unterhaltung von Kegel- und Bowlingbahnen, betriebseigenen Veranstaltungssälen, Tanz- und Restaurationszelten, Schwimmbädern, Schießständen, Solarien, Saunen, Kinderspielplätzen und -beaufsichtigung, Minigolfplätzen, Sportanlagen (z. B. Tennisplätze), von Fahrrad-, Strandkörbe- und/oder Bootsverleih (nicht Motor- und Segelboote) sowie die Durchführung von Veranstaltungen auf dem Betriebsgelände.

Bei Vorhandensein von Veranstaltungssälen ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus dem Veranstalterisiko des Versicherungsnehmers.

Für Bahnhofsgaststätten und Bahnhofshotels gilt:

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die von der Deutschen Bahn AG gemäß den Allgemeinen Vertragsbedingungen für Nebenbetriebe der DB (AVN) durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts (nicht jedoch eine darüber hinaus zusätzlich vereinbarte Haftung).

Ausgeschlossen bleibt die Beschädigung der gepachteten Gegenstände (Ziffer 7.6 AHB).

Für die Mitversicherung von Schäden an gepachteten Gebäuden und Räumen in Gebäuden siehe Ziffer 7.3 der BBR Betrieb.

- 2.2 die gesetzliche Haftpflicht in seiner Eigenschaft als Reiseveranstalter im Rahmen seiner Tätigkeit als Gaststätten- oder Beherbergungsbetreibers (Hotel);
- 2.2.1 Versichert ist hierbei auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für den Fall, dass er von Teilnehmern an von ihm (mit-) veranstalteten Reisen für **Vermögensschäden** aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

- 2.2.1.1 Der Versicherungsschutz für Vermögensschäden erstreckt sich insbesondere auf die nachfolgenden Tätigkeiten eines Reiseveranstalters:

- Beschaffung von Visa, sonstigen Reisepapieren und ausländischen Zahlungsmitteln (sofern diese ausdrücklich Gegenstand des Reisevertrages sind);
- Bearbeitung der Reiseanmeldung;
- Zusammenstellung von Einzelleistungen;
- Auswahl der Leistungsträger und Überprüfung ihrer Leistung;
- Beschreibung der Leistungen in Katalogen und Prospekten;
- Ausstellung und Absendung der Reiseunterlagen;
- Organisation, Reservierung und Zurverfügungstellung der Leistungen gemäß Reisevertrag.

Versichert hieraus sind insbesondere Schadenersatzansprüche wegen entgangener Urlaubsfreude, Verdienstausschlag oder zusätzlicher Mehraufwendungen der Reisenden.

- 2.2.1.2 Die Höchstersatzleistung für Vermögensschäden ist innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall auf 50.000 Euro begrenzt.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

- 2.2.3 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben folgende Eigenschaften oder Tätigkeiten:

- 2.2.3.1 Unterhaltung von Reisebüros;
- 2.2.3.2 Durchführung von Reisen mit eigenen Transportmitteln, Bussen, Schiffen oder Flugzeugen;
- 2.2.3.3 der Anspruch eines Reisetnehmers auf Reisepreisminderung (vollständig oder teilweise Rückzahlung des Reisepreises);
- 2.2.3.4 die Haftung aus dem Betrieb oder Verwendung des eigenen Hotels, sonstigen eigenen Unterkünften, Gaststätten, Restaurants, Bars und gleichartigen Unternehmen.

- 2.2.4 Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers in jedem Schadenfall beträgt 10 %, mindestens 100 Euro, höchstens 500 Euro.

- 2.3 die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen (ausgenommen Tiere, Kraftfahrzeuge aller Art mit Zubehör und Inhalt), die von **Restaurationsgästen/Tagungsgästen** zur Aufbewahrung übergeben worden sind.

Die Höchstersatzleistung hierfür ist innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall auf 25.000 Euro begrenzt.

Hinweise:

Bitte beachten Sie, dass sich die genannten Verweise (Beispiel: „gemäß Ziffer 1“) grundsätzlich auf andere Textstellen in diesem Bedingungswerk beziehen. Wird auf andere Bedingungswerke wie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Bezug genommen, so erhält der Verweis entsprechende Ergänzungen (Beispiel: „gemäß Ziffer 1 AHB“). Außerdem gibt es Verweise auf die Inhalte des Versicherungsscheins oder die im Versicherungsschein abgedruckte Pauschaldeklaration (Beispiel: „siehe Versicherungsschein/Pauschaldeklaration“). Dort können Sie entnehmen, ob die hier im Wortlaut mit „falls besonders vereinbart“ gekennzeichneten Risiken auch genannt und damit versichert sind.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

- 2.4 die gesetzliche Haftpflicht aus Abhandenkommen von Sachen aus einer unbewachten Garderobe.

Die Höchstersatzleistung hierfür beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Gast und Tag 500 Euro.

3. Für Beherbergungsbetriebe gilt:

Mitversichert ist

- 3.1 die gesetzliche Haftpflicht aus der Unterhaltung von Fremdenzimmern;

- 3.2 die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der von den **beherbergten Gästen** eingebrachten Sachen (ausgenommen Tiere, Kraftfahrzeuge aller Art mit Zubehör und Inhalt).

Zu den eingebrachten Sachen gehören auch aufbewahrte Sachen und solche, deren Aufbewahrung zu Unrecht abgelehnt wurde.

Die Höchstersatzleistung für alle Schäden, die den Gästen eines Zimmers/Appartements an einem Tag zustoßen, beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 10.000 Euro.

Die Gesamtleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt das Hundertfache vorgenannter Summe.

- 3.3 – abweichend von Ziffer 7.7 AHB und in Ergänzung zu Ziffer 2.2 AHB – aus Beschädigung, Vernichtung, Entwendung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch

- 3.3.1 der eingestellten Kraftfahrzeuge und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Höchstersatzleistung je Kraftfahrzeug beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 50.000 Euro.

Die Gesamtleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt das Fünffache vorgenannter Summe.

- 3.3.2 des in den eingestellten Kraftfahrzeugen befindlichen und für den privaten Bedarf der Insassen bestimmten Reisegepäcks (ausgenommen sonstiger Inhalt und Ladung) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Höchstersatzleistung für alle Schäden, die das Reisegepäck in einem Kraftfahrzeug an einem Tag betreffen, beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 500 Euro.

Die Gesamtleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt das Zehnfache dieser Summe.

Zu den Ziffern 3.3.1 und 3.3.2:

Versicherungsschutz besteht nur, solange sich das Kraftfahrzeug in verschließbaren Garagen, in Hofräumen oder umfriedeten Einstellplätzen befindet.

Beim Bewegen fremder Kraftfahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück gilt:

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist

verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Nicht versichert sind Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die das Fahrzeug oder Reisegepäck entwendet oder unbefugt gebraucht haben.

Falls besonders vereinbart und im Versicherungsschein als Beitragsposition genannt:

- 3.4 die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung oder Vernichtung fremder Kraftfahrzeuge und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) beim Zubringen oder Abholen außerhalb des Betriebsgrundstücks.

Hierfür gilt:

- 3.4.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung und Vernichtung von fremden Kraftfahrzeugen und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) beim Zubringen und Abholen dieser Kraftfahrzeuge außerhalb des Betriebsgrundstücks.

- 3.4.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Nicht versichert sind Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die das Fahrzeug oder Reisegepäck entwendet oder unbefugt gebraucht haben.

Die Höchstersatzleistung je Kraftfahrzeug beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 50.000 Euro.

Die Gesamtleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt das Fünffache vorgenannter Summe.

4. Für Campingplatzbetreiber gilt:

Mitversichert ist

- 4.1 die gesetzliche Haftpflicht aus der Unterhaltung eines Camping-, Caravan oder Wohnwagenplatzes nebst den dazu gehörenden Einrichtungen sowie die gesetzliche Haftpflicht aus dem Verkauf von Speisen und Getränken und dgl. in eigener Regie und aus dem Vorhandensein der hierzu erforderlichen Einrichtungen wie Kiosk, Stände, Fahrradverleih, Minigolf, Spielplatz auch Schwimmbäder.

- 4.2 die persönliche gesetzliche Haftpflicht der vom Versicherungsnehmer auf den Plätzen beschäftigten Personen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht

- wegen Beschädigung und Abhandenkommen der in Verwahrung genommenen Fahrzeuge aller Art einschließlich Inhalt;
- aus Besitz, Betrieb und Unterhaltung von Badeseen und Bootsanlegestellen (Schwimmbäder siehe jedoch Ziffer 4.1) sowie den Verleih von Wasserfahrzeugen aller Art.